

Landkreis Biberach
Gemeinde Achstetten

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsgruppen
im Rahmen der Verlässlichen Grundschule in der Gemeinde
Achstetten**

§ 1 Aufgaben

Die Gemeinde Achstetten richtet im Rahmen der Verlässlichen Grundschule für die Grundschüler der jeweiligen Teilorte bei entsprechendem Bedarf Betreuungsgruppen ein. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung erfolgen nicht.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung / Ummeldung

Die Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Kinder alleinerziehender Eltern werden bevorzugt aufgenommen.

Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Schulhalbjahres erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Schulwechsel ist eine Abmeldung nicht erforderlich, da dies automatisch durch die Schule erfolgt.

Ummeldungen sind nur einmalig zum Schulhalbjahr zulässig. Die Ummeldung muss schriftlich erfolgen.

§ 3 Ausschluss

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen in der Zeit von Montag – Donnerstag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Betreuung und Unterricht decken zusammen einen Zeitrahmen von Montag – Donnerstag 10 Stunden am Tag und am Freitag 7 Stunden am Tag ab.

§ 5 Entgelt

Das Entgelt für den Besuch einer Betreuungsgruppe beträgt je nach gebuchtem Betreuungsmodell wie folgt:

<u>Baustein 1:</u>	Monatsbeitrag:
5 Tage/Woche	€ 25,00
4 Tage/Woche	€ 20,00
3 Tage/Woche	€ 15,00
2 Tage/Woche	€ 10,00
1 Tag/Woche	€ 5,00
<u>Baustein 2:</u>	Monatsbeitrag:
4 Tage/Woche	€ 10,00
3 Tage/Woche	€ 7,50
2 Tage/Woche	€ 5,00
1 Tag/Woche	€ 2,50

§ 4 Entstehung/Fälligkeit

Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit dem 1. Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats.

Das Entgelt ist am 01. des lfd. Monats zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden. Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht.

§ 6 Entgelt- und Zahlungspflicht

Für die Benutzung einer Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule werden zur teilweisen Deckung der Kosten Entgelte nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.

Zur Zahlung der Entgelte sind die Personensorgeberechtigten, deren Kind(er) in die Betreuungsgruppe aufgenommen wird/werden, verpflichtet. Mehrere Personensorgeberechtigte werden als Gesamtschuldner herangezogen.

§ 6 Versicherung / Haftung

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.